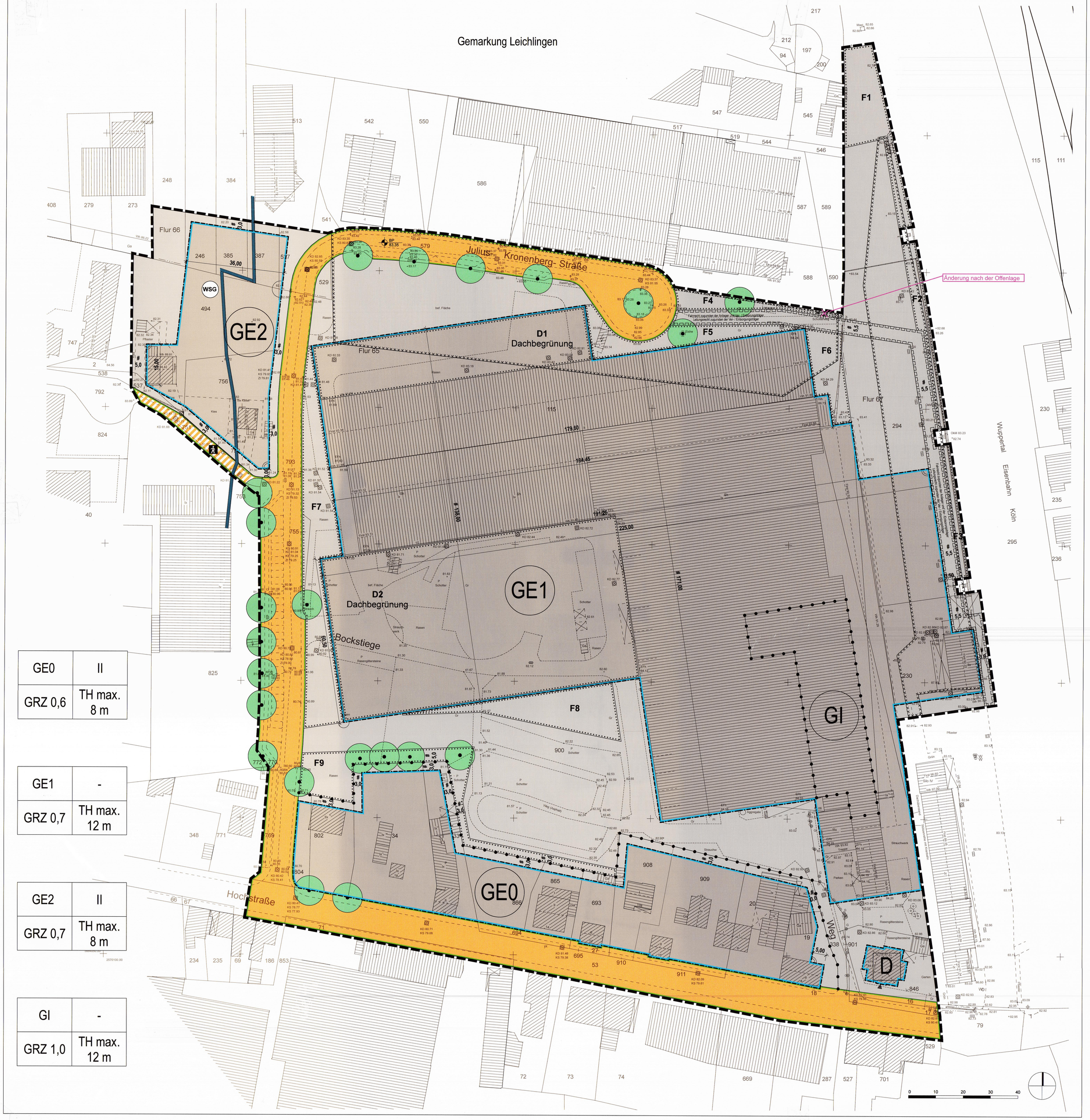


| GE0 | II |
|---|---|
| GRZ 0,6 | TH max. 8 m |

| GE1 | - |
|---|---|
| GRZ 0,7 | TH max. 12 m |

| GE2 | II |
|---|---|
| GRZ 0,7 | TH max. 8 m |

| GI | - |
|---|---|
| GRZ 1,0 | TH max. 12 m |

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### A | PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

**1.1. Gewerbegebiete GE (§ 8 i.V.m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO)**

Das mit GE gekennzeichnete Gebiet wird gemäß §§ 1 und 8 BauNVO als gegliedertes Gewerbegebiet festgesetzt.

Im gesamten Gewerbegebiet GE sind Einkaufszentren und Einzelhandel nicht zulässig. Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher, die einem Produktions-, Verarbeitungs- oder Reparaturbetrieb räumlich-funktional zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet sind, um ausschließlich dort hergestellte oder weiter verarbeitete oder weiter zu verarbeitende Produkte zu verkaufen, können zugelassen werden.

Die gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzung „Tankstellen" ist im gesamten Gewerbegebiet GE nicht zulässig.

Die gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung „Vergnügungsstätten" ist im gesamten Gewerbegebiet GE nicht zulässig.

**1.1.1. Gewerbegebiet GE0**

Im Gewerbegebiet GE0 ist die Nutzung auf nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe wie Lagerhäuser sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude entsprechend § 6 BauNVO beschränkt.

**1.1.2. Gewerbegebiet GE1**

Im Gewerbegebiet GE1 sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I – V nach Abstandsliste zum Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2007 oder Anlagen und Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten nicht zugelassen.

Die im Abstandserlass mit (*) gekennzeichneten Anlagenarten der Abstandsklasse V sind ausnahmsweise zulässig, sofern im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann, dass durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzwürdigen Gebieten vermieden werden.

Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen vorhandener baulicher Anlagen, die gemäß § 8 BauNVO unzulässig sind, sind im GE1 gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

**1.1.3. Gewerbegebiet GE2**

Im Gewerbegebiet GE2 ist die Nutzung auf nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe wie Lagerhäuser sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude entsprechend § 6 BauNVO beschränkt. Nicht zulässig sind Anlagen und Betriebe mit verfahrenstechnisch bedingter Ableitung geruchsintensiver Stoffe sowie Nutzungen, die nach den Ziffern 45, 46 und 47 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Knipprather Wald der Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Langenfeld-Monheim) vom 26. März 2004 verboten sind.

**1.2. Industriegebiet GI (§ 9 i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO)**

Im Industriegebiet GI sind nur Fallhämmer und maschinell angetriebene Hämmer zur Bearbeitung von Metallteilen zulässig.

Die gemäß § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO, §§ 18 – 19 BauNVO)**

**2.1. Grundflächenzahl (GRZ)**

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die festgesetzte GRZ in den Gewerbegebieten GE0 und GE1 durch Garagen und Stellplätze, Nebenanlagen sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche überschritten werden. Dabei gelten in den einzelnen Teilgebieten folgende Höchstwerte: GE0 bis 0,8 und GE1 bis 0,9.

**2.2. Traufhöhe (TH)**

Als TH gilt das Maß von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut. Bei Gebäuden mit Flachdach ist die TH gleich der Gebäudehöhe.

**2.2.1. Höhenbezugspunkt**

Als Bezugspunkt für die Höhenermittlung wird die Achse der nächstgelegenen Erschließungsstraße (Bezugspunkt Mitte, der der erschließenden Straße zugewandten Gebäudefassade) bestimmt.

Für das GE1 wird für die Höhenermittlung der Bezugspunkt (BP) mit einer Höhe von 83,35 m über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.

**2.2.2. Überschreitung der Traufhöhe**

Eine Überschreitung der festgesetzten maximal zulässigen Traufhöhe durch technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile kann gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden.

Anlagen zur Nutzung von Solarenergie dürfen die festgesetzten maximal zulässigen Traufhöhen überschreiten.

### B | GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NW)

**1 Werbeanlagen**

Anlagen der Außenwerbung sind in den Gewerbe- und Industriegebieten nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Hiervon ausgenommen sind Firmen- und Hinweisschilder bis zu einer Größe von 2 qm. Wechselwerbe- und Blinklichtanlagen sind in den festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten unzulässig. Abweichend hiervon gelten für die Teile des Geltungsbereiches des Bebauungsplans (im Süden entlang der Hochstraße und im Osten entlang der Bahnstrecke) die Regelungen und Bestimmungen der „Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen für die Gewerbegebiete Unterschmitte/Bremsen" der Stadt Leichlingen.

### C | GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Für alle Pflanzmaßnahmen sind überwiegend heimische Gehölze, die standortgerecht sind, zu verwenden. Die Anpflanzungen sind fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Ausfälle sind wertgleich spätestens in der folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.

**1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Auf den mit F1 bis F9 gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Grünflächen entsprechend dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu entwickeln. Auf den mit F1 bis F9 gekennzeichneten Flächen ist das Abstellen und Lagern von Gütern jeglicher Art untersagt. Der Grundstückseigentümer ist für die Anlage der Bepflanzung und zum dauerhaften Erhalt verpflichtet.

**2. Begrünung der Dächer (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen „D1 Dachbegrünung" sind Flachdächer mit einer multifunktionellen Dachbegrünung auszubilden. Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern „D2 Dachbegrünung" sind Flachdächer mindestens zu 50% mit einer multifunktionellen oder einer extensiven Dachbegrünung auszubilden. Ausgenommen hiervon sind Flächen für technische Aufbauten.

**3. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen inklusive Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sowie die Dachbegrünung sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall in der folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Der Grundstückseigentümer ist zum dauerhaften Erhalt verpflichtet.

### D | KENNZEICHNUNGEN (§ 9 Abs. 5 BauGB)

**1. Altstandorte / Altablagerungen**

Innerhalb des Plangebiets liegen zwei Altlastenverdachtsflächen mit den Nr. 66.53.14.9 "Heustraße" und 66.53.14.31 "Bahnhof Leichlingen". In den gekennzeichneten Bereichen sind Auffüllungen mit Schlacken, Aschen und Bauschutt vorhanden.

Sollten im Bereich der Verdachtsflächen Aushubarbeiten erfolgen, sind diese gutachterlich zu begleiten. Bei der Gestaltung nicht überbauter Flächen ist darauf zu achten, dass die Maßgaben und niedergelegten Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) im Hinblick auf das jeweilige Nutzungsszenario eingehalten werden.

### E | NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

**1. Wasserschutzzone**

Eine Teilfläche des Plangebiets liegt innerhalb der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebiets Nr. 490017 „Langenfeld Monheim" der Wassergewinnungsanlage „Knipprather Wald". Für den Bereich des Wasserschutzgebietes gelten die in der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Knipprather Wald der Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Langenfeld-Monheim) vom 26. März 2004 aufgeführten Genehmigungspflichten, Verbote und Duldungspflichten. Die Verbotsvorschriften sind zu beachten und Genehmigungsanträge sind der Unteren Umweltschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises schriftlich vorzulegen.

### F | HINWEISE

**1. Vorschlagsliste zur Bepflanzung**

**1.1 Gehölze**

Mindest-Pflanzqualität 2 x verpflanzt, Höhe mind. 80 – 100 cm bzw. mind. 40 - 60 bei Ilex

| | |
|---|---|
| Amelanchier ovalis | heimische Felsenbirne |
| Berberis vulgaris | heimische Berberitze |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Cornus sanguinea | Hartriegel |
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Corylus avellana | Haselnuss |
| Crataegus laevigata | Rotdorn |
| Crataegus monogyna | Weißdorn |
| Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen |
| Ilex aquifolium | Stechpalme |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
| Lonicera xylosteum | Heckenkirsche |
| Prunus padus | Traubenkirsche |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rhamnus frangula | Faulbaum |
| Rhamnus catharticus | Kreuzdorn |
| Ribes uva-crispa | Wilde Stachelbeere |
| Ribes nigrum | Schwarze Johannisbeere |
| Rosa canina | Hundsrose |
| Rosa glauca | Hechtrose |
| Rosa pimpinellifolia | Bibernellrose |
| Rosa rubiginosa | Weinrose |
| Salix aurita | Ohrweide |
| Salix caprea | Salweide |
| Salix cinerea | Grauweide |
| Salix purpurea | Korbweide |
| Salix triandra | Mandelweide |
| Sambucus nigra | Holunder |
| Sambucus racemosa | Traubenholunder |
| Viburnum lantana | Wolliger Schneeball |
| Viburnum opulus | Wasserschneeball |

**1.2 Bäume**

Mindest-Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm, mit Ballen

| | |
|---|---|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Acer platanoides | Spitzahorn |
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn |
| Alnus glutinosa | Schwarzerle |
| Betula pendula | Birke |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Castanea sativa | Esskastanie |
| Juglans regia | Walnuss |
| Malus in Sorten | Apfel |
| Prunus avium | Vogelkirsche |
| Prunus mahaleb | Weichselkirsche |
| Prunus padus | Traubenkirsche |
| Quercus robur | Eiche |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Sorbus aucuparia edulis | Essbare Eberesche |
| Sorbus domestica | Speierling |
| Tilia cordata | Winterlinde |
| Tilia 'Greenspire' | Sorte der Winterlinde |
| Tilia 'Roelvo' | Kleinkronige Winterlinde |
| Ulmus 'Lobel' | Lobel-Ulme |

**2. Artenschutz**

Zur Vermeidung der Tötung von Jungvögeln und der Zerstörung von Eiern in Vogelgelegen oder Fledermausarterien sind Rodungs- und Abrissarbeiten zwischen dem 01.10 eines Jahres und dem 28.02. des Folgejahres durchzuführen. Sollen Rodungs- und Abrissarbeiten vom 01.03. bis 30.09. notwendig werden sollten, sind diese unter naturschutzfachlicher Aufsicht durchzuführen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass planungsrelevante Arten sowie sonstige Vogelarten durch Maßnahmen nicht getötet oder beim Fortpflanzungsgeschehen gestört werden.

**3. Erdbebengefährdung**

Das Gebiet ist der Erdbebenzone Null und der geologischen Untergrundklasse R zuzuordnen. Innerhalb der Erdbebenzone Null müssen gemäß DIN 4149 für diese Horizonte keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird empfohlen, Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.

**4. Bodendenkmäler**

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

**5. Kampfmittel**

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Leichlingen und / oder die Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW zu verständigen.

**6. Lage von Kabeln**

Vor Durchführung von Bauarbeiten ist eine entsprechende Abfrage über die Lage der für den Bahnbetrieb notwendigen Kabel bei der DB Kommunikationstechnik GmbH durchzuführen.

**7. Abstandsflächen**

Es werden keine Abstandsflächen ausgelöst, die sich auf Flächen der Deutschen Bahn AG befinden.

**8. Städtebaulicher Vertrag**

Im städtebaulichen Vertrag wird die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach Arten- und Naturschutzrecht sowie die dauerhafte Sicherung der Ausgleichsflächen sowie etwaig nötig werdende Wiederanpflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs durch den Vorhabenträger geregelt.

**9. Fachgutachten**

Zum Bebauungsplan wurden folgende Fachgutachten erstellt, die der Begründung als Anlage beigefügt sind:

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag | August-2017-Mai 2018 Stand Mai 2018 | Yvonne Göckemeyer – Landschaftsarchitektin

Schalltechnische Untersuchung gemäß TA Lärm | Stand September 2016 | Peutz Consult GmbH

### RECHTSGRUNDLAGEN

(BauGB) Baugesetzbuch
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung

(BauNVO) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zurzeit geltenden Fassung

(BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz
in der Fassung vom 19.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), in der zurzeit geltenden Fassung

(PlanzV 90) Planzeichenverordnung 1990
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) in der zurzeit geltenden Fassung

(BauO NRW) Bauordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294), in der zurzeit geltenden Fassung

(GO NRW) Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in der zurzeit geltenden Fassung

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)
- GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GI — Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO )
- GRZ — Grundflächenzahl
- TH max. — Traufhöhe als Höchstmaß.
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß.

**BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze

**SCHUTZ, PFLEGE, ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25)
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Bäume - Erhaltung

**VERKEHRSFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- F — Fußgängerbereich

**SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Mit Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

**SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- Änderungen des Planentwurfes nach der Offenlage

**KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN** (§ 9 Abs. 5 BauGB)
- Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Wasserschutzgebiet
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- Einzelanlagen (Lebewesliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

**HINWEISE**
- BP 83,35 — Bezugspunkt in Metern über NHN

**BESTAND** (keine Festsetzung)
- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Industriegebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Grundstücksgrenze mit Grenzstein
- Abgrenzung Bodenbelage
- 123,44 — Geländehöhe über NHN
- Kanaldeckel

## VERFAHREN

Angefertigt nach Katasterunterlagen und örtlicher Aufmessung. Die Darstellung des gegenwärtigen Zustands – Stand 08.10.2014 – wird als richtig bescheinigt.

Leichlingen, den .....

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Rolf Jäger
Matthias-Claudius-Str. 31
40721 Hilden

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung durch Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen vom 30.04.2015 aufgestellt worden.

Leichlingen, den 25.6.2019
Der Bürgermeister
I. A.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 01.12.2015 erfolgte die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung am 03.12.2015

Leichlingen, den 25.6.2019
Der Bürgermeister
I. A.

Der Rat der Stadt Leichlingen hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 26.04.2018 als Satzung beschlossen.

Leichlingen, den 25.6.2019
Der Bürgermeister
I. A.

Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Stadt ist gemäß § 10 (3) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung am 17.08.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Leichlingen, den 25.6.2019
Der Bürgermeister

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs

Köln, den 17.10.18

DEWEY MULLER Partnerschaft mbB
Architekten Stadtplaner
Flandrische Straße 4
50674 Köln

Der Aufstellungsbeschluss des Rates vom 30.04.2015 wurde gemäß § 2 (1) des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung am 07.12.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 25.6.2019
Der Bürgermeister
I. A.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 18.05.2018 ist dieser Plan mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung vom 28.05.2018 bis 29.06.2018 öffentlich ausgelegt worden.

Leichlingen, den 25.6.2019
Der Bürgermeister
I. A.

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 (2) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung am ..... angezeigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom ..... Az.

Köln, den .....

Bezirksregierung Köln
I. A.

Mit Inkrafttreten dieses Planes treten außer Kraft: Teile des Bebauungsplans Nr. 58 „Unterschmitte" sowie des Bebauungsplans Nr. 58 „Unterschmitte" -1. Änderung.

Leichlingen, den 27.6.2019
Der Bürgermeister

## ÜBERSICHTSPLAN (maßstabslos)

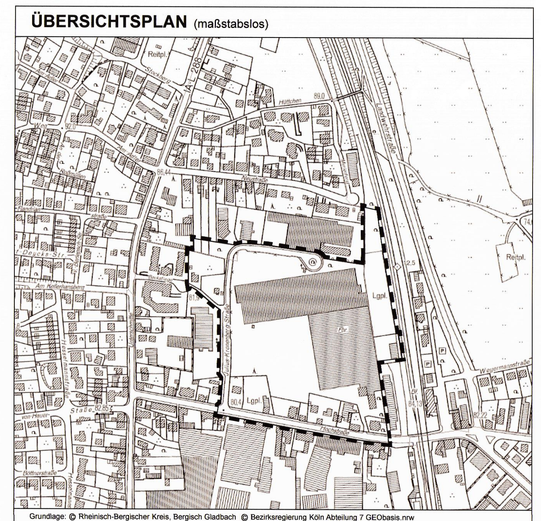


Grundlage: © Rheinisch-Bergischer Kreis, Bergisch Gladbach © Bezirksregierung Köln Abteilung 7 GEObasis.nrw

# STADT LEICHLINGEN

## BEBAUUNGSPLAN NR. 58 "UNTERSCHMITTE " 2. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG

M 1 : 500